



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- Bereich T-BUU -
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Datum 06.12.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPS54_1-8953-56/8/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben): 2105171265302
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02
BIC: SOLADEST600
Betrag:

 EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Kraftwerk Marbach, Thomas-Alva-Edison-Ring 6, 71672 Marbach am Neckar;
Wasserrechtliche Erlaubnis für die Direkteinleitung von Betriebsabwasser und Niederschlagswasser der GT Marbach 4 in den Neckar
Ihr Antrag vom 13.04.2021, ergänzt am 08.06.2021

Anlagen

1 Abschrift

Antragsunterlagen mit Erlaubnisvermerk

Anhang Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag ergeht gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 70567 Stuttgart wird die wider-
ruffliche

wasserrechtliche Erlaubnis

für folgende Gewässerbenutzungen auf dem Grundstück Thomas-Alva-Edison-Ring 6, 71672 Marbach am Neckar, für den Betrieb der offenen Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG (in der bis zum 27. Juli 2021 geltenden Fassung) (GT Marbach 4), erteilt:

- 1.1 Direkteinleitung von folgenden Abwasserströmen aus der Wasseraufbereitungsanlage (Vollentsalzungsanlage) über die Talentwässerung in den Neckar bei Fluss-km 158,895:
 - Konzentrat der Umkehrosmose (65 m³/h bzw. max. 107.500 m³/a)
 - Verwurf Kühlwasser Membrantgasung und Verwurf Deionat (156 m³/h bzw. max. 31.700 m³/a)
- 1.2 Direkteinleitung von folgenden Abwasserströmen aus der Gasturbinenanlage über die Talentwässerung in den Neckar bei Fluss-km 158,895:
 - Verwurf Deionat Vernebelungsanlage und Verwurf Deionat Rezirkulationswasser (37 m³/h bzw. max. 3.420 m³/a)
- 1.3 Direkteinleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser von nicht begrüntem Dachflächen (Vollentsalzungsanlage, Deionattank) mit einer Gesamtfläche von 1.021 m².
2. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
3. Die unter Abschnitt B genannten und mit Erlaubnisvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid haben die Gewässerbenutzungen entsprechend dieser Antragsunterlagen zu erfolgen.
4. Die Erlaubnis endet mit der Einstellung des Betriebs von GT Marbach 4 als besonderes netztechnisches Betriebsmittel, jedoch spätestens zum 01.10.2037.
5. Für die Entscheidung wird eine Gebühr i. H. v. ----- € festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

1. Anschreiben zum Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG vom 13.04.2021 und 08.06.2021, jeweils 1 Blatt
2. Beschreibung vom 13.04.2021, ergänzt am 08.06.2021 mit Inhaltsverzeichnis und Detailangaben, insgesamt 22 Seiten
3. Standortlageplan, 2 Blätter
4. Genehmigungsplan Entwässerung vom 16.04.2021, Zeichn.nr.: A.MAR.40.0GB.CCB003_B, Maßstab 1:250
5. Wasserhaus R&I - Fließschema vom 12.04.2021
6. Bewertung nach DWA-Merkblatt M-153, 7 Blätter
- 7.1 Sicherheitsdatenblatt Kaliumpermanganat (KMnO₄) vom 22.10.2019, 15 Seiten
- 7.2 Abwassertechnische Bestätigung gem. Anhang 31, Abwasserverordnung für FreeFlow 7a II vom 22.10.2019, 1 Seite
- 7.3 Sicherheitsdatenblatt FreeFlow 7a II vom 05.06.2018, 10 Seiten
- 7.4 Produktdatenblatt RPI-2000 von ROPURantiscalants vom 06.06.2019, 3 Blätter
- 7.5 Sicherheitsdatenblatt RPI-2000 vom 30.01.2019, 9 Seiten
- 7.6 Sicherheitsdatenblatt Citronensäure Monohydrat (CAM) Grieß E330 CB von Brenntag vom 27.02.2017, 86 Seiten
- 7.7 Sicherheitsdatenblatt P3-ultrasil 110 von ECOLAB vom 07.06.2018, 15 Seiten
- 7.8 Sicherheitsdatenblatt P3-ultrasil 12 von ECOLAB vom 12.06.2019, 14 Seiten
- 7.9 Sicherheitsdatenblatt Mem-X von Nähring vom 21.11.2018, 11 Seiten
- 7.10 Sicherheitsdatenblatt Mem-Y von Nähring vom 14.03.2018, 10 Seiten
- 7.11 Sicherheitsdatenblatt Natriumbisulfit-Lösung 38-40% von Brenntag vom 10.09.2016, 36 Seiten
- 7.12 Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 25% von Brenntag vom 10.09.2016, 35 Seiten
- 7.13 Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 31% Techn. von Brenntag vom 28.02.2017, 35 Seiten
- 8 Studie Abwassereinleitung und Gewässerökologie von CU PlanConsultUmwelt, vom März 2021, 25 Seiten
- 9 Fließbild BE02 Feuerung und Gasturbinenanlage mit Nebeneinrichtungen vom 01.02.2021

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Anlagen ein Ansprechpartner vor Ort zu benennen. Name und Anschrift des Ansprechpartners sind dem Regierungspräsidium Stuttgart bekannt zu geben. Ein Wechsel in der Person ist ebenfalls mitzuteilen.
- 1.2 Der Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) gemäß § 64 WHG und ggf. sein Stellvertreter sind dem Regierungspräsidium Stuttgart bekannt zu geben. Ein Wechsel in den Personen ist ebenfalls mitzuteilen.
- 1.3 Die umweltrelevanten Anlagen und Anlagenteile sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Dies ist durch Kontrollen und die Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten zu gewährleisten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb instand setzen zu lassen.
- 1.4 Bei Störungen, durch welche ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Entscheidung oder gegen wasserrechtliche Vorschriften zu erwarten ist, ist das Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich zu unterrichten. Darüber hinaus ist bei Unfällen oder sonstigen Vorfällen, die eine Gewässerunreinigung nach sich ziehen können, zusätzlich auch das Landratsamt Ludwigsburg - Fachbereich Umwelt - unverzüglich zu verständigen.
- 1.5 Die Rechte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) an der Talentwässerungsleitung aus der Vereinbarung vom 31.03.1938 dürfen durch die Nutzung zur Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt werden. Sollten dennoch Beeinträchtigungen auftreten, so hat die EnBW diese Beeinträchtigungen und deren Folgen auf ihre Kosten zu beseitigen.

- 2. Abwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage
- 2.1 Konzentrat der Umkehrosmose, Verwurf Kühlwasser Membranentgasung und Verwurf Deionat

2.1.1 Der Abwasserstrom - Konzentrat der Umkehrosmose, Verwurf Kühlwasser Membranentgasung und Verwurf Deionat - ist so abzuleiten, dass eine Messung jederzeit - vor der Vermischung mit anderem Betriebsabwasser sowie Niederschlagswasser und vor der Einleitung in die Talentwässerung zum Neckar - durchgeführt werden kann. Diese Stelle ist die Einleitungsstelle.

Messungen und Messgeräte

2.1.2 Die Menge des in den Neckar eingeleiteten Abwasserstroms - Konzentrat der Umkehrosmose, Verwurf Kühlwasser Membranentgasung und Verwurf Deionat - ist durch eine selbsttätige Einrichtung kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Messung hat an der Einleitungsstelle (vgl. Ziffer 2.1.1) zu erfolgen.

2.1.3 Das Messgerät ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Die Funktionsfähigkeit des Messgerätes ist vierteljährlich zu überprüfen. Schäden am Messgerät sind unverzüglich zu beheben.
Die Prüfprotokolle und die kontinuierlichen Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

2.1.4 Das Messgerät nach Ziffer 2.1.2 ist wiederkehrend mindestens alle 5 Jahre von einem unabhängigen Sachverständigen oder durch einen Sachkundigen zu überprüfen.
Die Abweichung zwischen dem fest installierten Messgerät und dem geeichten Referenzmessgerät darf höchstens $\pm 5,0\%$ betragen. Bei größeren Abweichungen ist das Messgerät entsprechend zu kalibrieren oder bei Bedarf auszutauschen.

2.2 Konzentrat der Umkehrosmose

2.2.1 Der Abwasserstrom - Konzentrat der Umkehrosmose - ist so abzuleiten, dass eine Abwasserprobe und Messung jederzeit - vor der Vermischung mit anderem Betriebsabwasser sowie Niederschlagswasser und vor der Einleitung in die Talentwässerung zum Neckar - entnommen werden kann. Diese Stelle ist die Anfallstelle.

Einleitungsbedingungen, Überwachungswerte

2.2.2 Für den Abwasserstrom - Konzentrat der Umkehrosmose - gelten folgende Anforderungen an der Einleitungsstelle:

Abwasserstrom – Konzentrat der Umkehrosmose		
Parameter	Überwachungswert	Probenahme
pH-Wert	7,0 – 9,0	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	50 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	12,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l	Stichprobe
Phosphor, gesamt	1,5 mg/l	Stichprobe
Arsen	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Sulfat	2000 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe

- 2.2.3 Bei der Wasseraufbereitung durch Umkehrosmose ist die Auswahl des Antiscalants fortlaufend dem Stand der Technik anzupassen. Dabei ist die Gewässerbelastung so gering wie möglich zu halten. Dies bedeutet insbesondere die Einleitung einer möglichst geringen Phosphatfracht in den Neckar.
- 2.2.4 In der Betriebsdokumentation ist die eingesetzte Menge an Antiscalant, aufgesplittet nach RPI-2000 und FreeFlow 7a II, darzustellen. Des Weiteren welche Maßnahmen und Optimierungen umgesetzt wurden, den Verbrauch an Antiscalant möglichst gering zu halten. Darüber hinaus ist zu erläutern, weshalb das Produkt FreeFlow 7a II und nicht das Produkt RPI-2000 eingesetzt wurde.

Messungen und Messgeräte, Eigenkontrolle

- 2.2.5 Der pH-Wert ist durch eine selbsttätige Einrichtung kontinuierlich an der Einleitungsstelle (vgl. Ziffer 2.2.1) zu messen und aufzuzeichnen.
- 2.2.6 Der Redox-Wert ist durch eine selbsttätige Einrichtung kontinuierlich an der Einleitungsstelle (vgl. Ziffer 2.2.1) zu messen und aufzuzeichnen.
- 2.2.7 Die Messgeräte sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Die Funktionsfähigkeit der Messgeräte ist vierteljährlich zu überprüfen. Schäden an den Messgeräten sind unverzüglich zu beheben.
Die Prüfprotokolle und die kontinuierlichen Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

2.2.8 An der Einleitungsstelle (vgl. Ziffer 2.2.1) sind zudem folgende Abwasserparameter zu bestimmen (ablaufbezogene Eigenkontrolle).

Parameter	Häufigkeit
Abfiltrierbare Stoffe	wöchentlich (w)
TOC	w
AOX	6 x jährlich (a)
Phosphor, gesamt	monatlich (m)
Arsen	m
Sulfat	m

2.2.9 Die nach Ziffer 2.2.8 ermittelten Messdaten und Ergebnisse aus der Eigenkontrolle sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Amtliche Überwachung

2.2.10 Der Anlagenbetreiber hat den Abwasserstrom - Konzentrat der Umkehrosmose - auf seine Kosten zu überprüfen und das Abwasser bis zu fünfmal jährlich durch einen anerkannten Sachverständigen oder eine sachverständige Stelle untersuchen zu lassen. Sofern sich Beanstandungen ergeben, kann die Untersuchungshäufigkeit ausgedehnt werden. Der Probenehmer wird durch das Regierungspräsidium Stuttgart beauftragt.

2.2.11 Das Regierungspräsidium Stuttgart ist berechtigt das Abwasser auf Kosten des Betreibers auf weitere Inhaltsstoffe beproben und untersuchen zu lassen. Dies gilt vor allem, wenn vermutet werden muss, dass bedingt durch Änderungen der Produktionsmittel oder der Einsatzstoffe eine andere Abwasserzusammensetzung zu erwarten ist.

2.2.12 Ist ein in dieser Entscheidung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

3. Abwasser aus der Gasturbinenanlage

3.1 Verwurf Deionat Vernebelungsanlage und Verwurf Deionat Rezirkulationswasser

3.1.1 Der Abwasserstrom - Verwurf Deionat Vernebelungsanlage und Verwurf Deionat Rezirkulationswasser - ist so abzuleiten, dass eine Messung jederzeit - vor der Vermischung mit anderem Betriebsabwasser sowie Niederschlagswasser und vor der Einleitung in die Talentwässerung zum Neckar - entnommen werden kann. Diese Stelle ist die Einleitungsstelle.

Messungen und Messgeräte

3.1.2 Die Menge des in den Neckar eingeleiteten Abwasserstroms - Verwurf Deionat Vernebelungsanlage und Verwurf Deionat Rezirkulationswasser - ist durch eine selbsttätige Einrichtung kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Messung hat an der Einleitungsstelle (vgl. Ziffer 3.1.1) oder ersatzweise nach den Systemen Vernebelungsanlage und High Fogging und zu erfolgen.

3.1.3 Das Messgerät ist gemäß den anerkannten Regeln der Technik und entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Die Funktionsfähigkeit des Messgerätes ist vierteljährlich zu überprüfen. Schäden am Messgerät sind unverzüglich zu beheben.

4. Niederschlagswasser

4.1 Bei der Dacheindeckung und der Ableitung von Regenwasser dürfen keine Blei-, Zink- oder Kupferwerkstoffe eingesetzt werden.

4.2 Sofern Solaranlagen oder andere Anlagen auf dem Dach aufgestellt werden, darf bei der Anlagenwartung und Anlagenreinigung kein Reinigungswasser in die Niederschlagswasserableitung gelangen. Es ist entweder eine Trockenreinigung durchzuführen oder anfallendes Abwasser muss aufgenommen und getrennt entsorgt werden. Sofern die Arbeiten durch Dritte ausgeführt werden, sind diese darüber vorab entsprechend zu informieren.

5. Allgemeine Anforderungen

- 5.1 Es muss sichergestellt sein, dass das in den Neckar eingeleitete Wasser keine schädlichen Stoffe und keine eutrophierenden Stoffe in einer Menge enthält, sowie keine größere Trübstoffmenge, die eine Schädigung des Fischbestandes sowie sonstiger Gewässerorganismen (z. B. Muscheln, Krebse, Makrozoobenthos, Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos,) hervorrufen.
- 5.2 Für die Wasseraufbereitung dürfen nur die in Kapitel 3.4 des Antrags aufgeführten Chemikalien und Stoffklassen verwendet werden und auch nur für die dort angegebenen Einsatzzwecke eingesetzt werden. Der beabsichtigte Einsatz anderer Chemikalien ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ AbwV nicht erreichen,
 - Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 5.4 Für die Umsetzung der Nebenbestimmungen ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist auch die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle zu regeln. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Inbetriebnahme der Wasseraufbereitungsanlage zu übersenden.

- 5.5 Die für die Wasseraufbereitung und zur Behandlung der Abwässer eingesetzten Einsatzstoffe sind in einer Liste nach Einsatzort und -zweck unter Angabe der jährlichen Einsatz- und durchschnittlichen Lagermenge aufzuführen.
- 5.6 Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Betriebsdokumentation entsprechend Anhang 2 Ziffer 7 EKVO vorzulegen mit Zusammenstellungen über
- die Auswertungen der in den Ziffern 2.1.2 und 3.1.2 aufgeführten Messungen
 - die Auswertungen der in den Ziffern 2.2.5 und 2.2.6 aufgeführten Messungen mit grafischen Darstellungen und Erläuterungen,
 - Prüfungen an Kanälen, Regenwasserentlastungsanlagen und am Oberflächengewässer nach Anhang 2 Nummer 1 EKVO,
 - die Ergebnisse der allgemeinen und produktionsbezogenen Eigenkontrollen (Einsatzstoffliste nach Ziffer 5.5 und Abwasserherkunftsliste),
 - Darstellung der Einsatzmenge und Erläuterungen zum Einsatz des Antiscalants (vgl. Ziffer 2.2.4)
 - die Ergebnisse der anlagenbezogenen Eigenkontrollen,
 - die Ergebnisse der ablaufbezogenen Eigenkontrollen (vgl. Ziffer 2.1.10),
 - die Ergebnisse der amtlichen Überwachung,
 - die Jahreswassermenge des aufbereiteten VE-Wassers,
 - Zeitpunkte der Überprüfung der Messgeräte mit Angabe der Prüfungsergebnisse, der vorgenommenen Auswechslungen und Reparaturen,
 - Zeitpunkte von Reinigungs-, Konservierungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Wasserbehandlungsanlagen bedeutsam sind,
 - besondere Vorkommnisse wie z.B. Anlagenstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

6. Abwasserabgabe

Die nachfolgend festgesetzten Werte sind Überwachungswerte im Sinne von § 4 Abs. 1 AbwAG und werden für die Berechnung der Abwasserabgabe herangezogen.

Abwasserstrom – Konzentrat der Umkehrosmose	
Parameter	Überwachungswert
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	12,5 mg/l ¹⁾
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2 mg/l
Phosphor, gesamt	1,5 mg/l

- 1) Als Grundlage für die Berechnung der Abwasserabgabe für den Parameter TOC dient der Wert des CSB, der den vierfachen Wert des TOC darstellt.

Sofern abwasserabgaberelevante Parameter weder bei den Einleitbedingungen noch im abwasserabgaberechtlichen Teil aufgeführt sind, werden die abwasserabgaberechtlichen Schwellenwerte nicht überschritten, Vergleich § 4 Abs.1 Satz 4 AbwAG. Die analytische Bestimmung dieser Parameter bleibt vorbehalten.

Die Werte gelten für die 2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe.

Hinsichtlich der 4-von-5-Regelung gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1.13.

Die maßgebliche Jahresschmutzwassermenge im Sinne von § 4 Abs. 1 AbwAG beträgt 60.000 m³/a.

7. Hinweise

- 7.1 Der Kraftwerksstandort Marbach der EnBW unterliegt der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart, das zur Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige auf Kosten des Betreibers heranziehen kann.

- 7.2 Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 WHG) und steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen und Auflagen (§ 13 WHG). Sie kann daher jederzeit durch weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Verhütung oder zum Ausgleich einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die Gewässerbenutzung ergänzt werden.
- 7.3 Sollen Art, Maß und Zweck der mit dieser Entscheidung zugelassenen Gewässerbenutzungen geändert werden, bedarf dies der vorherigen Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Durchführung irgendwelcher Maßnahmen beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen.
- 7.4 Sollen die zur Durchführung der mit dieser Entscheidung zugelassenen Gewässerbenutzungen benötigten Anlagen oder Einrichtungen geändert werden, ohne dass sich Art, Maß oder Zweck der Gewässerbenutzungen ändern, ist dies dem Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen.
- 7.5 Soweit in dieser Entscheidung keine anderen Festlegungen getroffen wurden, gelten für die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrollen die Regelungen der EKVO.
- 7.6 Bezüglich der anzuwendenden Analyse- und Messverfahren und der Regelungen zur Einhaltung der festgelegten Anforderungen wird auf die AbwV verwiesen.
- 7.7 Die Verwendung der prozesserforderlichen Chemikalien darf nur im Sinne der REACH-Verordnung erfolgen.

D. Begründung

1. Sachverhalt

Die Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) errichtet derzeit am bestehenden Kraftwerksstandort in Marbach am Neckar eine offene Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel zur Netzstabilisierung nach § 11 Abs. 3 EnWG (in der bis zum 27. Juli 2021 geltenden Fassung) (GT Marbach 4). Nach der Übergangsregelung des § 118 Abs. 33 EnWG ist vorliegend § 11 Absatz 3 in der bis zum 27. Juli 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erteilte das Regierungspräsidium Stuttgart am 16.07.2020. Besondere netztechnische Betriebsmittel dürfen während ihres Betriebes nicht am Strommarkt teilnehmen. Diese Anlagen werden nur auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber und in Krisensituationen (tatsächlicher örtlicher Ausfall von Betriebsmitteln im Übertragungsnetz) zur Wahrung der Versorgungssicherheit eingesetzt. Für die GT Marbach 4 wurde eine Betriebszeit von maximal 1.500 h/a genehmigt. Tatsächlich geht die EnBW von einer deutlich geringeren Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber aus. Die Inbetriebnahme soll am 01.10.2022 erfolgen.

Die GT Marbach 4 besteht insbesondere aus der Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 940 MW, einem Schornstein mit einer Höhe von 80 m und den dazugehörigen Gebäuden und baulichen Anlagen sowie der Vollentsalzungsanlage (VEA). Mit der wasserrechtlichen Entscheidung vom 15.06.2021 erhielt die EnBW die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von 6 Brunnen einschließlich der Entnahme von Grundwasser zur Verwendung in der VEA um den Deionatbedarf der GT Marbach 4 abzudecken. Die VEA benötigt bei Vollastbetrieb der Gasturbine inklusive Leistungserhalt max. 66,6 l/s (entspricht max. 240 m³/h) Grundwasser, im Jahr jedoch max. 360.000 m³.

Die Aufbereitung des Rohwassers erfolgt in mehreren Verfahrensschritten, durch Kiesfiltration, Umkehrosmose (UO), Membranentgasung und Mischbettfiltration. Einige der im Prozess der Wasseraufbereitung und beim Betrieb

der Gasturbinenanlage anfallenden Abwasserströme sowie Niederschlagswasser von Dachflächen der VEA sollen über die Talentwässerungsleitung in den Neckar bei Flusskilometer 158,895 eingeleitet werden. Der letzte Teilabschnitt der unterirdischen Leitung und die Einleitstelle in den Neckar sind im Eigentum der Stadt Marbach. Für diese Direkteinleitung beantragt die EnBW die wasserrechtliche Erlaubnis mit Schreiben vom 13.04.2021, ergänzt am 08.06.2021. Der Antrag umfasst:

- Betriebliches Abwasser aus der VEA in einer Menge von 221 m³/h bzw. von max. 139.200 m³/a, bestehend aus den Abwasserströmen:
 - Konzentrat der Umkehrosmose
 - Verwurf Kühlwasser Membranentgasung
 - Verwurf Deionat

- Betriebliches Abwasser aus der Gasturbinenanlage in einer Menge von 37 m³/h bzw. max. 3.420 m³/a, bestehend aus den Abwasserströmen:
 - Verwurf Deionat Vernebelungsanlage
 - Verwurf Deionat Rezirkulationswasser

- Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser von nicht begrüntem Dachflächen der VEA sowie des Deionattanks mit einer Gesamtfläche von 1.021 m².

Zur näheren Darstellung des Vorhabens wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2. Zulassung/Verfahrensablauf

Das Vorhaben bedarf nach den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die gemäß § 10 WHG die Befugnis zur Einleitung von betrieblichen Abwässern sowie Niederschlagswasser in den Neckar gewährt. Gemäß § 18 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis widerruflich.

Die IZÜV findet für Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (= Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer) gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IZÜV Anwendung, da wie im vorliegenden Fall, Betriebsabwässer einer IE-

Anlage, hier die GT Marbach 4, in den Neckar eingeleitet werden sollen. Gemäß § 4 Abs.1 IZÜV i.V.m. einzelnen Vorschriften aus dem BImSchG und der 9. BImSchV ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 82 Abs. 2 Nr. 2 WG.

Zum Antrag der EnBW wurden folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden am Verfahren beteiligt:

- LRA Ludwigsburg – Fachbereich Umwelt-
- Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 33 Fischereibehörde -
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar, Standort Stuttgart
- Stadt Marbach am Neckar

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart führte für das Vorhaben ein förmliches Erlaubnisverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 IZÜV durch.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 18.06.2021 im Staatsanzeiger des Landes Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Stadt Marbach am Neckar.

Der Antrag sowie die Antragsunterlagen lagen von Freitag, 25.06.2021 bis einschließlich Montag, 26.07.2021 bei der Stadt Marbach am Neckar und dem Regierungspräsidium Stuttgart aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten von 25.06.2021 bis einschließlich 25.08.2021 bei der Stadt Marbach oder beim Regierungspräsidium Stuttgart erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Aufgrund dessen war ein Erörterungstermin gem. § 14 der 9. BImSchV nicht durchzuführen.

Das Vorhaben unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des UVPG, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. UVP-Vorprüfung nicht erforderlich war.

3. Materielle Voraussetzungen

Die mit dem vorliegenden Antrag beantragten - und oben näher bezeichneten - Gewässerbenutzungen fallen unter den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Für oberirdische Gewässer (Neckar) gelten namentlich die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Der Neckar mit seiner Stauhaltung ist als erheblich verändertes Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 5 WHG und § 28 WHG einzustufen und daher gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen Zustandes vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot).

Für die Abwassereinleitung sind zudem die Anforderungen nach § 57 WHG und der AbwV einzuhalten.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die unter Abschnitt C dieser Entscheidung aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Auch Ermessensgründe sprechen nicht gegen die Erteilung der beantragten Erlaubnis.

Anforderungen an die Abwassereinleitung

Schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind gem. § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Gewässereigenschaften i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG sind gem. § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) darf nur unter den Voraussetzungen des § 57 WHG erteilt werden. Nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie nach dem Stand der Technik (§ 3 Nr. 11 WHG) möglich zu halten. Für die Bestimmung des Stands der Technik sind gemäß § 57 Abs. 2 WHG die Regelungen der AbwV und ihrer branchenspezifischen Anhänge (hier Anhang 31) maßgeblich. Die Anhänge der AbwV definieren nach dem Stand der Technik Anforderungen für verschiedene Parameter, die zwingend für die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung eingehalten werden müssen.

Die Vollentsalzungsanlage wurde in diesem Fall nicht als eine Betriebseinheit gesehen, für die insgesamt die Anforderungen nach Anhang 31 der AbwV eingehalten werden müssen, sondern es wurden explizit nur für den Abwasserstrom „Konzentrat der Umkehrosmose“ Grenzwerte festgesetzt, da die Netzstabilitätsanlage Marbach bzw. die VEA eine A-typische-Anlage darstellt. Die Anlage wird voraussichtlich nur sehr wenige Stunden im Jahr laufen, muss aber aufgrund ihres Zwecks immer und sehr schnell verfügbar sein. Um den Abwasserstrom „Konzentrat der Umkehrosmose“, der als einziger relevante Inhaltsstoffe enthält, erfassen zu können und sicherstellen zu können, dass die Grenzwerte nach Anhang 31 der AbwV eingehalten werden, ist eine Betrachtung vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen (v.a. Deionat) erforderlich. Anderenfalls wäre aufgrund der Vermischung mit Abwasserströmen ohne relevante Inhaltstoffe eine Überwachung der Grenzwerte des Abwasserstroms „Konzentrat der Umkehrosmose“ nicht sichergestellt.

Weiter muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft (§ 27 WHG) und den sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG darf eine Einleiterlaubnis nur erteilt werden, wenn eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials bzw. des chemischen Zustands des Gewässers nicht eintritt (Verschlechterungsverbot).

Maßgeblicher Bezugspunkt des Verschlechterungsverbots ist der Ist-Zustand der bestehenden wasserwirtschaftlichen Ausgangssituation (status quo ante) unter Einbeziehung aller bereits zulässigerweise praktizierten Gewässerbenutzungen. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 – Elbvertiefung – BVerwGE 158, 1-142 – juris Rn. 480). Hieraus folgt, dass die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen ist, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann. Durch die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis kann eine Verschlechterung des Zustands des vorliegenden Oberflächenwasserkörpers nicht bewirkt werden.

Eine Verschlechterung liegt dann vor, wenn eine in Anhang V der WRRL, national umgesetzte in den Anhängen der OGewV genannte Qualitätskomponente sich um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächengewässers führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der niedrigsten Klasse, bedeutet jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers (vgl. hierzu auch EuGH Ur. v. 01.07.2015 C-461/13). Demzufolge sind bei der Beurteilung der Auswirkungen der Abwassereinleitung auf den ökologischen Zustand des Neckars die chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3 OGewV unterstützend heranzuziehen und die

flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung des chemischen Zustands des Neckars sind die Umweltqualitätsnormen der Anlage 8 OGewV zu betrachten.

Nach der europäischen WRRL ist der Neckar im Einleitungsbereich des Kraftwerks Marbach dem Gewässertyp 10 „Kiesgeprägte Ströme“ (Anlage 1 Nr. 2 OGewV) zugeordnet. Der Einleitungsbereich befindet sich im Abschnitt des Flusswasserkörpers 4-03 „Neckar ab Fils oberhalb Enz“ des Bewirtschaftungsplans Neckar. Gemäß dem Wasserkörper-Steckbrief, Stand Dez. 2015 ist der Wasserkörper 4-03 in die Kategorie „erheblich verändert“ eingestuft. Das ökologische Potenzial des Wasserkörpers ist insgesamt „unbefriedigend“. Im Einzelnen ist die biologische Qualitätskomponente Fische mit „unbefriedigend“ und die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Makrophyten und Phytobenthos sowie Phytoplankton mit „mäßig“ bewertet.

Bei den unterstützenden Qualitätskomponenten Sauerstoffgehalt, Ammonium, Ammoniak und ortho-Phosphat-Phosphor sind die Orientierungswerte überschritten. Die unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind als „nicht gut“ eingestuft. Der chemische Zustand des Wasserkörpers ist als schlecht bewertet, die Umweltqualitätsnormen der OGewV für Quecksilber, bromierte Diphenylether, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Fluoranthen sind überschritten. Handlungsfelder ergeben sich daraus u.a. in Bezug auf die Durchgängigkeit, die Gewässerstruktur, das Mindestwasser, die Trophie sowie auf Schadstoffe. Dies ist bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Neben dem Wasserkörper-Steckbrief mit Stand vom Dez. 2015, wurde auch die Fortschreibung des Wasserkörper-Steckbriefes vom Mai 2021, der bis jetzt allerdings nur im Entwurf vorliegt, in die Beurteilung mit einbezogen. Auch im Entwurf 2021 ist der Neckar in die Kategorie „erheblich verändert“ eingestuft. Beim ökologischen Zustand/Potential, den Belastungen auf den Flusswasserkörper und den Handlungsfeldern haben sich einige wenige Änderungen bei der Einstufung ergeben, die aber zu keiner veränderten Beurteilung des Vorhabens geführt haben.

Bei der Beurteilung, ob durch die beantragte Gewässerbenutzung gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wird, ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb der GT Marbach 4 nur auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber

und in Krisensituationen (tatsächlicher örtlicher Ausfall von Betriebsmitteln im Übertragungsnetz) zur Wahrung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden wird. Für die GT Marbach 4 wurde eine Betriebszeit von maximal 1.500 h/a genehmigt. Tatsächlich geht die EnBW von einer deutlich geringeren Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber aus. Daher stellen die betrachteten Abwassermengen das worst-case-Szenario dar.

Die nachvollziehbaren Betrachtungen und Ausführungen im gewässerökologischen Gutachten haben lediglich minimale Erhöhungen der Konzentrationen im Neckar bei einem mittleren Abfluss (62,55 m³/s) ergeben. Dies gilt auch bei den kritischen Phosphatwerten, welche nur minimale rechnerische Erhöhungen von 0,11 % in Bezug zur Vorbelastung aufweisen. Die Einleitung des Konzentrates der Umkehrosmose führt auch unter „worst-case“ Bedingungen zu keiner messbaren Veränderung der chemischen Belastungssituation im Neckar. Die hierfür berechneten Werte zeigen bedingt durch die geringen Konzentrationen und die hohe Verdünnung eine sehr geringe Erhöhung der rechnerischen Konzentrationen im Neckar durch die Einleitung auf.

Aufgrund der geringen Vorbelastung beläuft sich die Erhöhungen der aufkonzentrierten Metalle des Brunnenwassers prozentual zur Vorbelastung im Bereich von bis zu 4 %. Für einige Schadstoffe mit hoher akuter Toxizität wurde zusätzlich eine zulässige Höchstkonzentration (ZHK-UQN) festgelegt, die der Maximalwert nicht überschreiten darf. Die Signifikanzen in Bezug auf die Ausschöpfung der ZHK-UQN zeigen eine sehr geringe Erhöhung in Bezug auf die Grenzwerte von deutlich unter 1%.

Die Auswirkung ist somit bei den untersuchten Komponenten als nicht erheblich einzustufen. Die beantragte Einleitung führt zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte bzw. der Umweltqualitätsnormen der OGewV.

Temperaturanforderungen wurden im Bescheid nicht festgesetzt, weil die Abwasserströme aufgrund der Verwendung von Grundwasser keine relevanten Temperaturen aufweisen. Das Grundwasser hat im Mittel eine Temperatur von 15°C und der Wärmeeintrag durch die Abwasserströme aus der Wasseraufbereitung beträgt durch den Einsatz von Pumpen und der Membrantgaugungskühlung nur 3 °C. Auch die Abwasserströme aus der Gasturbine, die teilweise nur im Sommer anfallen, liegen unter 25 °C.

Damit ist das Verschlechterungsverbot eingehalten.

Auch das sich aus § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG ergebende Verbesserungsgebot wird durch die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht verletzt. Das Verbesserungsgebot ist verletzt, wenn durch die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet wird. Das Verbesserungsgebot wird eingehalten, wenn das Vorhaben die in der Bewirtschaftungsplanung vorgesehenen Maßnahmen nicht be- oder verhindert. Der Bewirtschaftungsplan ist daher zwar in einem Zulassungsverfahren i. R. d. Prüfung der §§ 27 ff. WHG zu beachten, er stellt jedoch an Vorhaben in Zulassungsverfahren keine konkreten Anforderungen, sondern steuert lediglich die in den Maßnahmenprogrammen konkretisierten Umsetzungskonzepte zur Zielerreichung.

Die Auswirkungen sind bei den untersuchten Komponenten als nicht erheblich einzustufen. Die beantragte Einleitung führt zu keinen Überschreitungen der Orientierungswerte bzw. der Umweltqualitätsnormen der OGewV.

Damit steht das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen und den damit verbundenen Handlungsfeldern (s.o.) für den betroffenen Wasserkörper nicht entgegen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) werden nicht tangiert.

Die beantragte Benutzung des Neckars lässt demnach keine schädlichen Gewässerveränderungen und keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erwarten, da das direkt in den Neckar eingeleitete betriebliche Abwasser keine relevanten Belastungen enthält und sich daher nicht negativ auf den Neckar auswirkt. Auf Grund der Antragsunterlagen und der dieser Entscheidung beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist außerdem gewährleistet, dass die Anforderungen des Wasserrechts eingehalten werden.

Die in Abschnitt C dieser Entscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere

zum Schutz der wasserwirtschaftlichen Ordnung angemessen und erforderlich. Die Nebenbestimmungen stellen das geeignetste Mittel dar, die Belange des Grundwasserschutzes und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, weil kein milderes, weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, die verfolgten Schutzzwecke zu erreichen. Sie sind der Antragstellerin auch zumutbar, weil sie dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durchzusetzen.

Abwasserabgabe

Im AbwAG ist als Parameter, für den ab Überschreitung des Schwellenwertes eine Abgabe zu bezahlen ist, der CSB aufgeführt. Im Bescheid ist jedoch sowohl bei den Grenzwerten als auch bei der Abwasserabgabe für den Abwasserstrom - Konzentrat der Umkehrosmose – der TOC festgesetzt, weil die Bestimmung des Parameters CSB mit einem großen Chemikalieneinsatz verbunden ist und deshalb auf eine Bestimmung des CSBs verzichtet werden soll. Da zwischen den Parametern CSB und TOC eine Abhängigkeit besteht, wurde der TOC sowohl als Grenzwert als auch für die Abwasserabgabe gewählt.

Ermessen

Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde, wenn wie hier, keine Versagungsgründe vorliegen. Hierbei sind insbesondere die in § 6 Abs. 1 WHG und § 12 WG genannten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des Ermessens wurden alle öffentlichen und privaten Belange einbezogen und gegeneinander abgewogen sowie die Gesamtsituation des Wasserhaushalts im Bereich des Vorhabens berücksichtigt. Nach § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion unterbleiben. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Einleitung der Abwässer im Zusammenhang mit dem Betrieb der offenen Gasturbine als besonderes netztechnisches Betriebsmittel nach § 11 Abs. 3 EnWG (in der bis zum 27.

Juli 2021 geltenden Fassung) (GT Marbach 4) stehen. Bis 2022 gehen alle verbleibenden Kernkraftwerke außer Betrieb. Mit weiteren Außerbetriebnahmen konventioneller Kraftwerke ist durch den geplanten Kohleausstieg zu rechnen. Als eine Gegenmaßnahme soll die GT Marbach 4 zur Netzstabilisierung und damit zur Erhaltung der Versorgungssicherheit dienen. Diese Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist ein gesellschaftlicher Auftrag. Er ist in § 11 des EnWG (in der bis zum 27. Juli 2021 geltenden Fassung) verankert und lautet, ein „sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.“ Deshalb besteht ein öffentliches Interesse an der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Befristung

Die Befristung der Erlaubnis bis 31.10.2037 ist angemessen, da sie den Übergangszeitraum bis zum Vollzug des Kohleausstiegs erfasst. Die Erlaubnis endet mit der Einstellung des Betriebs von GT Marbach 4 als besonderes netztechnisches Betriebsmittel, jedoch spätestens zum 01.10.2037.

D. Gebühren



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

**Anhang zum Bescheid vom 06.12.2021,
Az.: RPS54_1-8953-56/8/1**

**Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften
Vorschriftentexte in der in diesem Bescheid verwendeten aktuellen Fassung
finden Sie u.a. unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de**

AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)
AbwV, Anhang 31	Wasseraufbereitung, Kühlsystem, Dampferzeugung
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung)
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenverordnung
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV)

LGebG	Landesgebührengesetz
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000, zuletzt geändert am 12. August 2013